



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An den Ministerialbeauftragten  
für die Realschulen in Oberbayern-Ost  
Auf der Burg 6  
83512 Wasserburg am Inn

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
wa/29/01/08/0396a

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.1-5 K 7400.3-11051

München, 05.03.2008  
Telefon: 089 2186 2309  
Name: Frau Liedl

## **Rechtsauskunft bezüglich „Trendsportarten“ bei schulischen und dienstlichen Veranstaltungen**

Anlage: Broschüre „Hinweise und Tipps zu Wandertagen und Schulfahrten mit sportlichen Aktivitäten“

Sehr geehrter Herr Peltzer,

zu Ihrer Anfrage darf ich wie folgt Stellung nehmen:

### **Zu 1: Einbeziehung kommerzieller Angebote im Sportbereich im Rahmen von Schulveranstaltungen**

Der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband hat in Zusammenarbeit mit dem Staatsministerium eine Broschüre über „Hinweise und Tipps zu Wandertagen und Schulfahrten mit sportlichen Aktivitäten“ herausgegeben, die sich mit den von Ihnen vorgelegten Fragen beschäftigt und die ich zu Ihrer Kenntnisnahme beilege. Verweisen darf ich auch auf die Bekanntmachungen zur Durchführung des lehrplanmäßigen Unterrichts im Rahmen eines Schullandheimaufenthalts mit sportlichem Schwerpunkt (KWMBI I 2004, Seite 76), über Schülerwanderungen (KWMBI I, Seite 58) und zur Sicherheit im Sportunterricht (KWMBI I 2003, Seite 202).

Bei Schullandheimaufenthalten mit sportlichem Schwerpunkt ist die Einbeziehung kommerzieller Anbieter zur Erteilung von Unterricht in den angebotenen Sportarten nicht zulässig. Im Rahmen anderer schulischer Veranstaltungen können grundsätzlich kommerzielle Angebote wahrgenommen werden, wobei allerdings von Extremsportarten wie den von Ihnen erwähnten wie z. B. Rafting, Canyoning, Schlauchreiten, Downhill-Mountainbiking und Segelfliegen dringend abgeraten wird. Beim Klettern in Hochseilgärten ist eine intensive Vorbereitung der Schüler und der Angebote z. B. im Bezug auf den Schwierigkeitsgrad notwendig. Auch bei anderen kommerziellen Angeboten ist es die Aufgabe der Schule, sich über die genauen Inhalte des Angebotes sowie die geplante Durchführung zu informieren, um zu gewährleisten, dass das Angebot dem Leistungsniveau der Schüler entspricht.

Sofern es sich bei Durchführung solcher Angebote um schulische Veranstaltungen handelt, sind die Schüler im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung gegen körperliche Schäden versichert.

## **Zu 2: Schnupperangebote**

Schnupperangebote sind im landläufigen Sinne kostenfreie oder kostengünstigere Angebote kommerzieller Anbieter, die grundsätzlich einen Werbeeffect haben und zu einem Vertragsabschluss führen sollen. Die näheren Modalitäten sind durch die jeweiligen Anbieter vorgegeben.

Bei Schullandheimaufenthalten gilt die Besonderheit, dass hier die Durchführung eines außerunterrichtlichen sportlichen Schnupperangebotes möglich ist, wobei die Gesamtverantwortung weiterhin bei der Lehrkraft verbleibt.

## **Zu 3: Einbeziehung kommerzieller Angebote im Sportbereich im Rahmen dienstlicher Veranstaltungen für Lehrkräfte**

Beamte sind gemäß Art. 64 BayBG gehalten, ihre Fähigkeit zur Dienstleistung zu erhalten. Dies gebietet ihnen etwa, sich **außerhalb des Dienstes**, in Freizeit und beim Sport, sich im Rahmen des sozial Adäquaten zu halten. War ein durch die Freizeitgestaltung oder Sport verursachter Unfall

oder sonstiger Freizeitschaden vorhersehbar und vermeidbar, kann ein Verstoß des Beamten gegen seine Gesunderhaltungspflicht (als Dienstpflicht) vorliegen.

Anders als im Bereich der Freizeit hat der Dienstherr bei der Gestaltung **dienstlicher Veranstaltungen** auf Grund seiner **Fürsorgepflicht** (Art. 86 BayBG) die Möglichkeit und auch die Pflicht, gesundheitsgefährliche Betätigungen zu verhindern.

Zunächst erschließt sich nicht, warum die Teamfähigkeit gerade durch riskante Betätigungen gefördert werden sollte.

Zum anderen wird auch immer Folgendes zu beachten sein: Je weiter eine Betätigung von schulalltags- und fortbildungs-typischen Betätigungen entfernt ist, umso schwerer wird es sein, im Falle eines Unfalls den Bezug zur dienstlichen Tätigkeit und damit auch die materielle und formelle Dienstbezogenheit, die Voraussetzung für eine Anerkennung als Dienstunfall ist, darzulegen.

Das StMF sah sich z.B. zu einem ausdrücklichen Hinweis an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus veranlasst, dass etwa sportliche Wettkämpfe unter Lehrern, mit Ausnahme dienstlicher Fortbildungsveranstaltungen für Sportlehrer, nicht als dienstliche Veranstaltung organisiert werden können. Im konkreten Fall ging es um einen Unfall bei Teilnahme an einem Volleyball-Turnier. (Eine entsprechende Information ging u.a. allen MBs mit KMS Nr. II.5-5P4007.4-6.087716 vom 17.08.07 zu.)

Zurückhaltung gegenüber Angeboten wie Hochseilgarten, Canyoning, Rafting oder Segelfliegen erscheint daher durchaus angebracht.

Außerdem folgt aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn auch, dass nicht der Fall eintreten darf, dass Bedienstete sich genötigt sehen, gesundheitliche Risiken einzugehen, die von vorneherein nicht dem Berufsbild entsprechen. Sollte eine Lehrkraft Bedenken gegen geplante schulalltags-atypische Veranstaltungen haben, so darf sie sich nicht gedrängt sehen,

teilzunehmen. Ausgrenzungen einzelner Kollegen müssen vermieden werden.

Abschließend soll noch darauf hingewiesen werden, dass der „pädagogische Tag“ dazu dient, fachliche, fachdidaktische, unterrichtsmethodische und pädagogische Themen zu besprechen. Die kollektive Ausübung von „Trendsportarten“ dürfte damit nicht vereinbar sein.

Mit freundlichen Grüßen

Dobmeier

Regierungsdirektorin